

Jürgen Samtleben\*

## Das Internationale Privatrecht im neuen Zivilgesetzbuch Puerto Ricos – Abkehr vom *common law*

Puerto Rico hat 2020 ein neues Zivilgesetzbuch erlassen, das in seinem Einleitungstitel auch das Internationale Privatrecht regelt. An dem Zivilgesetzbuch wurde über 20 Jahre gearbeitet. Es löst das alte Zivilgesetzbuch von 1902/1930 ab, das auf der spanischen Tradition des Landes beruht. Seine Bestimmungen wurden aber vom *common law* überlagert, da die Insel seit 1898 zum Territorium der USA gehört. Gegen diesen Einfluss des *common law* richtete sich die Reformbewegung, die zur Schaffung des neuen Zivilgesetzbuchs führte. In seinem Art. 1 postuliert es die Zugehörigkeit zum *civil law* und erklärt dessen Methodik und Auslegungsmethoden für allein verbindlich. Diese Entwicklung spiegelt sich auch im Bereich des Internationalen Privatrechts, das bei den Beratungen heftig umstritten war. Das im Endstadium der Beratungen neu entworfene Kapitel über „Conflicto de Leyes“ greift auf verschiedene Quellen zurück, die nicht zu einer wirklichen Einheit verbunden sind, und ist zum Teil auch mit redaktionellen Unsicherheiten behaftet. Der Rechtsprechung ist damit aufgegeben, aus diesen heterogenen Regelungen ein schlüssiges System zu entwickeln. Ein Rückgriff auf das *common law* ist dabei nach Art. 1 des Zivilgesetzbuchs ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Private International Law in Puerto Rico's New Civil Code – Farewell to Common Law.**

Puerto Rico enacted a new civil code in 2020 the introductory title to which regulates private international law. The code, which supersedes the earlier Civil Code of 1902/1930, was over twenty years in the making. The code it replaced was rooted in the country's Spanish heritage but overlain by common law principles, as the island of Puerto Rico has been a territory of the United States since 1898. It was against this common law influence that the reform movement arose that led to the creation of the new Civil Code. Article 1 of the Code postulates Puerto Rico's membership in the civil law family of nations, declaring civilian methods of finding and interpreting the law to be the exclusively binding approach. The same approach is taken to private international law, which was the subject of great controversy during the consultations in advance of the new code. Late in the consultations, a new chapter on „Conflicto de Leyes“ was drafted that takes up elements from various sources but never arrives at a unified synthesis and shows signs of lingering editorial uncertainty. It is a heterogenous body of rules that calls for jurisprudence to build a logically consistent system out of, even as Article 1 of the Civil Code forbids any resort to common law principles.

---

\* Dr. iur., Wissenschaftlicher Referent am Institut i.R.; [samtleben@mpipriv.de](mailto:samtleben@mpipriv.de).

## Inhaltsübersicht

I. Historischer Hintergrund . . . . .	588
1. Zivilgesetzgebung in Puerto Rico . . . . .	588
2. Entwicklung des Internationalen Privatrechts in Puerto Rico . . . . .	591
II. Das Internationale Privatrecht im Zivilgesetzbuch von 2020 . . . . .	593
1. Allgemeines . . . . .	593
a) Aufbau und Anwendungsbereich . . . . .	593
b) Allgemeiner Teil des Internationalen Privatrechts . . . . .	595
2. Personalstatut . . . . .	596
a) Natürliche Personen . . . . .	597
b) Juristische Personen . . . . .	597
3. Familienrecht . . . . .	598
a) Ehe . . . . .	598
b) Kindschaft und Unterhalt . . . . .	600
4. Sachenrecht . . . . .	601
5. Schuldrecht . . . . .	601
a) Parteiautonomie . . . . .	601
b) Objektives Vertragsstatut . . . . .	602
c) Form und Erfüllung der Rechtsgeschäfte . . . . .	603
d) Deliktsstatut . . . . .	603
e) Produkthaftung . . . . .	605
f) Quasiverträge . . . . .	605
6. Erbrecht . . . . .	606
a) Gesetzliche Erbfolge . . . . .	606
b) Testamente . . . . .	607
7. Ausnahmeklausel . . . . .	608
III. Schlussbetrachtung . . . . .	608

Puerto Rico hat im Jahre 2020 ein neues Zivilgesetzbuch erlassen.<sup>1</sup> In seinem Einleitungstitel, Kapitel VI, enthält es auch eine Regelung des Internationalen Privatrechts.<sup>2</sup> Als Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika steht die ursprünglich

1 Siehe dazu *Ramón Antonio Guzmán*, El Código Civil de Puerto Rico de 2020 – Una historia de perseverancia y colaboración, 60 *Revista de Derecho Puertorriqueño (Rev.Der.PR)* 319–362 (2021); *Luis Muñoz Argüelles*, The 2020 Revision of the Puerto Rican Civil Code: A Brief Explanation of Major Changes, 15 *Journal of Civil Law Studies* 393–428 (2023). Eine systematische Darstellung enthält das Werk von *Luis Muñoz Argüelles / Migdalia Fraticelli Torres / Eugene F. Hestres Vélez / Félix R. Figueroa Cabán / Belén Guerrero Calderón*, El Código Civil de Puerto Rico de 2020: Primeras impresiones (San Juan 2021). Siehe ferner unten Fn. 15.

2 Erste Kommentare: *José Antonio Tomás Ortiz de la Torre*, El nuevo Derecho internacional privado de Puerto Rico: breve nota acerca del sistema conflictual del Título preliminar del Código Civil 1 de junio de 2020, *Anales de la Real Academia de Doctores de España* 5:2 (2020) 261–278; *Luis Muñoz Argüelles*, La Revisión de 2020 del Código Civil de Puerto Rico:

spanische Kolonie heute unter dem Einfluss des US-amerikanischen Rechts.<sup>3</sup> Die Neuregelung des IPR dokumentiert aber eindeutig die Zugehörigkeit zum latein-amerikanischen Rechtskreis.

## I. Historischer Hintergrund

### 1. Zivilgesetzgebung in Puerto Rico

Unter der spanischen Kolonialherrschaft wurde der Geltungsbereich des spanischen Zivilgesetzbuchs von 1888 auf die Kolonien Kuba, Puerto Rico und die Philippinen erstreckt.<sup>4</sup> Nach dem Spanisch-Amerikanischen Krieg wurde die Insel „Porto Rico“ 1898 Teil des US-amerikanischen Territoriums; das Zivilgesetzbuch erschien auch in den USA in einer vom Government Print Office (War Department) herausgegebenen englischen Übersetzung.<sup>5</sup> Mit dem Übergang der Souveränität war eine umfassende Gesetzesreform verbunden.<sup>6</sup> So wurde auch das Zivilgesetzbuch von einer Gesetzgebungskommission überarbeitet<sup>7</sup> und 1902 in englischer und spanischer Sprache neu veröffentlicht.<sup>8</sup> Spätere Reformarbeiten führten 1911

---

Derecho Internacional Privado, in: *Muñiz Argüelles / Fraticelli Torres u.a., Código Civil* (Fn. 1) 157–192; Наталья Юрьевна Ерпылева / Ирина Викторовна Гетьман-Павлова / Александра Сергеевна Касаткина [*Natalia Yurievna Erpyleva / Irina Viktorovna Getman-Pavlova / Alexandra Sergeevna Kasatkina*], Кодификация международного частного права в смешанных юрисдикциях (на примере Пуэрто-Рико) [Codification of Private International Law in Mixed Jurisdictions (on the Puerto Rico Example)], *Право – Журнал Высшей школы экономики* [Law – Journal of the Higher School of Economics] 15:3 (2022) 241–277.

- 3 Zum rechtlichen Status der Insel siehe zuletzt *Renan Le Mestre, L'État libre associé de Porto Rico constitue-t-il encore une dépendance coloniale des États-Unis?*, *Journal du Droit International Clunet* 151 (2024) 99–121.
- 4 Real Decreto vom 31.7.1889, Gaceta de Madrid vom 6.8.1889, S. 433–434. Danach trat das Gesetzbuch in Puerto Rico 20 Tage nach dem Abschluss der Veröffentlichung in der lokalen Gaceta Oficial vom 12.12.1889 in Kraft.
- 5 Translation of the Civil Code in Force in Cuba, Porto Rico, and the Philippines (Washington 1899), mit Übersetzung des Dekrets vom 31.7.1889 auf S. 3. Die Bezugnahmen auf „Spanien“ und „Spanier“ blieben auch im englischen Text wörtlich erhalten.
- 6 Siehe dazu Report of the Commission to Revise and Compile the Laws of Porto Rico / Informe de la Comisión para revisar y compilar las leyes de Puerto Rico, 2 Bde. (Washington 1901).
- 7 Näher dazu *Felix Ochoteco, Código civil de Puerto Rico, Estudio preliminar* (Madrid 1960) 17–22. Die Vorlage, mit der der Entwurf am 31.12.1901 dem Parlament zugeleitet wurde, ist veröffentlicht in: 14 *Revista Jurídica de la Universidad de Puerto Rico* (Rev.Jur.U.P.R.) 276–286 (1945).
- 8 Revised Statutes and Codes of Porto Rico, Containing all Laws Passed at the First and Second Sessions of the Legislative Assembly in Effect after July First, Nineteen Hundred and Two, Including the Political Code, the Penal Code, the Code of Criminal Procedure, the Civil Code (San Juan 1902). Der englische Text des Zivilgesetzbuchs von 1902 ist dort abgedruckt

und 1930 zu weiteren Fassungen des Gesetzbuchs, wiederum in spanischer und englischer Sprache.<sup>9</sup> Seit 1954 erscheinen die offizielle Sammlung „Leyes de Puerto Rico Anotadas (L.P.R.A.)“ und als Parallelpublikation in englischer Übersetzung die „Laws of Puerto Rico Annotated (L.P.R.A.)“, die nach Titeln und Paragrafen unterteilt sind und durch Supplements ergänzt werden.<sup>10</sup> Dem Zivilgesetzbuch von 1930 und seinen Nebengesetzen ist darin der Titel 31 mit den §§ 1–5305 zugewiesen. In der Praxis wurde das Gesetzbuch von dem in den USA geltenden *common law* überlagert, sodass Puerto Rico als klassisches Beispiel einer „mixed jurisdiction“ angesehen wird.<sup>11</sup>

Seit den 80er-Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde zunächst im akademischen Rahmen eine Reform des Zivilgesetzbuchs gefordert.<sup>12</sup> Damit sollte der Einfluss des *common law* in der Rechtsprechung zurückgedrängt und die zivilistische Tradition des puerto-ricanischen Rechts bekräftigt werden.<sup>13</sup> Nach anfänglichen Arbeiten im Rahmen des Obersten Gerichtshofs und der Academia Puertorriqueña de Jurisprudencia y Legislación wurde 1997 vom Parlament eine Reformkommission zur Überarbeitung des Zivilgesetzbuchs eingesetzt.<sup>14</sup> Die Arbeiten zogen sich über zwei Jahr-

---

auf S. 749–1183; der spanische Text ist zugänglich unter <[www.upr.edu/biblioteca-dupr/bd-derecho-documentos-codigo-civil-de-puerto-rico/](http://www.upr.edu/biblioteca-dupr/bd-derecho-documentos-codigo-civil-de-puerto-rico/)> (1.8.2024).

- 9 Näher dazu *Ochoteco*, Código civil (Fn. 7) 22–23, mit Abdruck des spanischen Textes von 1930 auf S. 41–341; zur englischen Fassung siehe ebenfalls unter <[www.upr.edu/biblioteca-dupr/bd-derecho-documentos-codigo-civil-de-puerto-rico/](http://www.upr.edu/biblioteca-dupr/bd-derecho-documentos-codigo-civil-de-puerto-rico/)> (1.8.2024).
- 10 Zu den Rechtsgrundlagen dieser Publikationen siehe L.P.R.A. Tit. 2, §§ 221–227.
- 11 Näher dazu *Manuel Rodríguez Ramos*, Interaction of Civil Law and Anglo-American Law in the Legal Method in Puerto Rico, 15 Tulane Law Review 1–37 (1948); *Carlos Mouchet/Miguel Sussini*, Derecho hispanico y „common law“ en Puerto Rico (Buenos Aires 1953); *Winfred Lee Thompson*, The Introduction of American Law in the Philippines and Puerto Rico 1898–1905 (Arkansas 1989); *Luis Mariano Negrón*, The Legal System of Puerto Rico (Stanford 1994); *Ángel R. Oquendo*, Latin American Law (Eagon/Mn. 2006) Ch. VIII: „Interpreting the Code: Lessons from Puerto Rico“, S. 445–498; *Luis Muñiz-Argüelles*, Puerto Rico, in: *Mixed Jurisdictions Worldwide – The Third Legal Family*<sup>2</sup>, hrsg. von Vernon Valentine Palmer (Cambridge 2012) 381–451; *El derecho en Puerto Rico*, hrsg. von Pedro F. Silva-Ruiz (Madrid 2016).
- 12 Siehe dazu: Reforma del Código Civil de Puerto Rico, Simposio, 6, 7 y 8 de abril de 1983 en el Colegio de Abogados, 52 Rev.Jur.U.P.R. 141–380 (1983); Seminario conmemorativo del centenario del Código Civil de Puerto Rico, 52 Revista del Colegio de Abogados de Puerto Rico (1991) no. 2, insbes. V–XI, 81–108, 223–232.
- 13 Die maßgebende Rolle des Präsidenten des Tribunal Supremo de Puerto Rico, José Trías Monge, betont *Guzmán*, Código Civil (Fn. 1) 322–329. Den Rückgriff auf das spanische Recht empfahl in diesem Zusammenhang *Gabriel García Cantero*, ¿Una nueva recepción del derecho español en Puerto Rico?, 29 Rev.Der.PR 1–8 (1989/90).
- 14 Ley 85 vom 16.8.1997, L.P.R.A. Tit. 2, §§ 141–141k. Zu den Arbeiten der Kommission siehe *Marta Figueroa-Torres*, Recodification of Civil Law in Puerto Rico: A Quixotic Pursuit of the Civil Code for the New Millenium, 23 Tulane European and Civil Law Forum 143–165 (2008).

zehnte hin und mündeten 2010 in sieben Entwürfen zu den einzelnen Büchern des Zivilgesetzbuchs.<sup>15</sup> Sie wurden 2016 im Senat als offizieller Gesetzentwurf zusammengefügt und im weiteren parlamentarischen Verfahren auf sechs reduziert.<sup>16</sup>

Das neue Zivilgesetzbuch wurde im Juni 2020 verkündet und ist am 28. November 2020 in Kraft getreten.<sup>17</sup> Die spanische Fassung wurde im Titel 31 der „Leyes de Puerto Rico Anotadas“ in den §§ 5311–11722 aufgenommen und erschien 2023 auch in einer separaten Publikation.<sup>18</sup> In der englischen Parallelausgabe „Laws of Puerto Rico Annotated“ ist das Gesetz bisher nicht veröffentlicht.<sup>19</sup> Grundsätzlich sind Spanisch und Englisch in Puerto Rico gleichberechtigte Amtssprachen.<sup>20</sup> Für die Auslegung des Gesetzes ist aber kraft ausdrücklicher Vorschrift im Zweifel die spanische Fassung als maßgebend anzusehen.<sup>21</sup>

Die Zielrichtung des neuen Zivilgesetzbuchs, dem wachsenden Einfluss des *common law* entgegenzutreten, wird in seinem einleitenden Artikel deutlich zum Ausdruck gebracht:

15 Siehe <<https://www.oslpr.org/borrador-codigo-civil-ano-2010>> (1.8.2024). Die Begründungen zu diesen Entwürfen bilden den wesentlichen Inhalt des 5-bändigen Kommentars von Miguel R. Guray Aubán, *Código Civil de Puerto Rico 2020 y su historial legislativo*<sup>3</sup> (San Juan 2021), der jeweils nur kurz auf Änderungen im endgültigen Gesetzestext hinweist.

16 Einen detaillierten Bericht über den Verlauf der Arbeiten gibt Guzmán, *Código Civil* (Fn. 1) 332–360. Siehe auch unten bei Fn. 27ff.

17 Ley 55 vom 1.6.2020, <<https://bvirtualogp.pr.gov/ogp/Bvirtual/leyesreferencia/PDF/55-2020.pdf>> (1.8.2024). Dem Gesetz ist eine eingehende Begründung beigefügt.

18 *Código Civil de Puerto Rico anotado, Texto basado en el Título 31, Leyes de Puerto Rico anotadas* (San Juan 2023). Eine synoptische Gegenüberstellung der Vorschriften der Zivilgesetzbücher von 1930 und 2020 enthält das Werk: *Código Civil de Puerto Rico en dos tiempos, 1930, 2020 – Raíces, concordancias e innovaciones*, hrsg. von Manuel Izquierdo Encarnación et al. (San Juan 2020).

19 Bei dem angeblich von der „Puerto Rico Legislature“ herausgegebenen Band „Laws of Puerto Rico, Title Thirty-One Civil Code, 2022 Edition“ handelt es sich tatsächlich um einen in Polen fabrizierten Nachdruck der englischen Fassung des Zivilgesetzbuchs von 1930.

20 Die Sprachenfrage war in Puerto Rico seit jeher umstritten. Nachdem die US-Militärregierung 1898 Englisch als Amtssprache eingeführt hatte, wurden durch ein Gesetz von 1902 Spanisch und Englisch zu gleichberechtigten Amtssprachen erklärt. Das Gesetz Nr. 4 von 1991, das Spanisch zur alleinigen Amtssprache erhob, wurde durch das bis heute geltende Gesetz Nr. 1 von 1993 wieder aufgehoben; siehe L.P.R.A., 2023 ed., Tit. 1, § 59, Text unter <<https://bvirtualogp.pr.gov/ogp/Bvirtual/leyesreferencia/PDF/3-duplicados/1-1993.pdf>> (1.8.2024). Ein vom Senat 2015 gebilligter Gesetzentwurf, der Spanisch als erste Amtssprache und Englisch als zweite Amtssprache vorsah, ist nicht Gesetz geworden.

21 Nach Art. 26 CC (L.P.R.A. Tit. 31, § 5348) hat bei Differenzen zwischen dem spanischen und englischen Text eines Gesetzes der erstere den Vorrang, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Gesetzestexten, die aus einer anderen Rechtsordnung entlehnt sind, ist auch deren Sprache und Kontext zu berücksichtigen. Dagegen stellte Art. 13 CC 1930 (L.P.R.A. Tit. 31, § 13) generell darauf ab, in welcher Sprache der Text ursprünglich verfasst worden war.

**Art. 1 Título e interpretación del Código**

„Esta ley se denominará como ‚Código Civil de Puerto Rico‘, que por ser de origen civilista, se interpretará con atención a las técnicas y a la metodología del Derecho Civil, de modo que se salvaguarde su carácter.“

**Art. 1 Titel und Auslegung des Gesetzbuchs**

„Dieses Gesetz wird als ‚Zivilgesetzbuch von Puerto Rico‘ bezeichnet, welches wegen seines zivilistischen Ursprungs unter Beachtung der Techniken und der Methodologie des Zivilrechts auszulegen ist, sodass sein Charakter gewahrt bleibt.“

**2. Entwicklung des Internationalen Privatrechts in Puerto Rico**

Mit dem spanischen Zivilgesetzbuch von 1888, das in seinem Einleitungstitel in den Artt. 8–11 eine rudimentäre Regelung des Internationalen Privatrechts enthielt, hatte Puerto Rico auch das Staatsangehörigkeitsprinzip übernommen. Bei der Reform des Zivilgesetzbuchs von 1902 blieben die Artt. 9–11 weitgehend unverändert.<sup>22</sup> Die einzige substantielle Änderung betraf das Erbrecht; hier wurde die einheitliche Anknüpfung des Erbstatuts in Art. 10 CC gestrichen und im Hinblick auf die herrschende Nachlassspaltung in den USA die Erbfolge in Immobilien der *lex rei sitae* unterstellt.<sup>23</sup> Der zuerst von den USA eingesetzte Oberste Gerichtshof und die nachfolgende Rechtsprechung stützten sich aber auch bei der Auslegung der übrigen Bestimmungen auf die US-amerikanische Tradition; insbesondere wurden die auf das Staatsangehörigkeitsprinzip zugeschnittenen Bestimmungen des Einleitungstitels im Sinne des angelsächsischen Domizilprinzips ausgelegt.<sup>24</sup> Die Reform des Zivilgesetzbuchs von 1930 ließ die Artt. 9–11 CC wiederum unverändert.<sup>25</sup> In der Lehre wurde der Einfluss des *common law* auf die Rechtsprechung scharf kritisiert.<sup>26</sup>

22 Siehe oben Fn. 8. Deutsche Übersetzung der Artt. 9–11 bei A. N. Makarov, Die Quellen des internationalen Privatrechts (1929) 266. Der Art. 8 über die Gesetze des *ordre public* wurde wohl im Hinblick auf seine ausführliche Regelung in Art. 11 Abs. 3 gestrichen.

23 Siehe dazu die Gesetzesvorlage (oben Fn. 7) 279: „La reforma más importante hecha en el Título Preliminar del Código ha sido la relativa a restringir la doctrina de los estatutos personal y real, tomando en cuenta y aplicando el principio general del derecho civil americano de que los derechos respecto de los bienes inmuebles han de regularse totalmente, así en cuanto a la contratación como en cuanto a los derechos hereditarios, por la ley del país en que están sitos.“

24 Guaroa Velázquez, Directivas fundamentales del Derecho Internacional Privado puertorriqueño (Río Piedras 1945) 15–16, 38, 40–41, 50–55., 74, 93–94, und dazu die Rezension von Max Rheinstein, 14 Rev.Jur.U.P.R. 270–275 (1945); Antonio Fernós López-Cepero, Perspectiva actual del derecho internacional privado puertorriqueño, 21 Revista Jurídica de la Universidad Interamericana de Puerto Rico (Rev.Jur.U.I.P.R.) 589–596 (1987); Alfonso L. García Martínez, Desarrollo histórico de los artículos 9, 10 y 11 del Código Civil de Puerto Rico, ebd. 605–613.

25 Zur Auslegung dieser Bestimmungen siehe die Rechtsprechungsnachweise in Código Civil de Puerto Rico, Edición de 2008, S. 16–20, und in L.P.R.A., 2015 ed., Tit. 31, Bd. [1], S. 30–38.

26 So insbesondere Arnaldo J. Teissonnière Ortiz, Situación de Puerto Rico frente al Derecho Internacional, con especial referencia al Derecho Internacional del Trabajo y la participación en la OIT, Cuadernos de Estudios Empresariales 12 (2002) 325–348, 336–338; Pedro F. Silva-

Im Verlauf der Arbeiten zum Zivilgesetzbuch von 2020 hat das Internationale Privatrecht eine unterschiedliche Behandlung erfahren. Der erste Entwurf des Einleitungstitels, der 1991 von der Academia Puertorriqueña de Jurisprudencia y Legislación vorgelegt wurde, enthielt noch keine kollisionsrechtlichen Vorschriften,<sup>27</sup> ebenso der entsprechende Entwurf der Reformkommission. Das Internationale Privatrecht sollte vielmehr in einem eigenen Buch VII des Gesetzbuchs behandelt werden.<sup>28</sup> Damit war von der Akademie der in den USA lehrende Professor Symeon C. Symeonides beauftragt worden, der seinen unter Mitwirkung von Arthur Taylor von Mehren erarbeiteten Entwurf in spanischer und englischer Sprache ebenfalls 1991 veröffentlichte.<sup>29</sup> Symeonides hatte auch für den US-amerikanischen Bundesstaat Louisiana einen entsprechenden Entwurf in englischer Sprache vorgelegt, der dort im gleichen Jahr als Gesetz angenommen wurde.<sup>30</sup> In Puerto Rico wurde sein Entwurf 2007 in einer überarbeiteten Version von der Reformkommission zur Diskussion gestellt,<sup>31</sup> aber erst 2016 im Senat dem Entwurf des Zivilgesetzbuchs als siebtes Buch angefügt. Er war bei den Beratungen auf starken Widerstand gestoßen, weil weder seine Struktur noch seine Diktion mit den übrigen Teilen des Gesetzbuchs vereinbar schienen. Die Diskussion darüber führte in der Reformkommissi-

---

Ruiz, El derecho internacional privado en Puerto Rico, *Revista de Derecho Privado* (Madrid) 98:6 (2014) 31–44, 44; siehe auch *Ana Fernández Pérez*, El Derecho internacional privado de Puerto Rico: un modelo de americanización malgré lui, in: *Armonización del Derecho Internacional Privado en el Caribe*, hrsg. von Carlos Fernández Rozas (Madrid 2015) 175–228, 200–204, 210–218, mit ausführlichen Rechtsprechungs nachweisen.

- 27 Wiedergegeben unter <[www.academiajurisprudenciapr.org/anteproyecto-del-comite-de-derecho-de-familia-titulo-preliminar/](http://www.academiajurisprudenciapr.org/anteproyecto-del-comite-de-derecho-de-familia-titulo-preliminar/)> (1.8.2024).
- 28 Guzmán, Código Civil (Fn. 1) 338–339, 353.
- 29 Symeon C. Symeonides / Arthur Taylor von Mehren, Proyecto para la Codificación del Derecho Internacional privado de Puerto Rico, A Projet for the Codification of Puerto Rican Private International Law (Rio Piedras 1991), mit Text S. 1–20 und Begründung S. 21–168. Siehe dazu Symeon C. Symeonides, Revising Puerto Rico's Conflicts Law: A Preview, 28 *Columbia Journal of Transnational Law* 413–447 (1990); ders., Codifying Choice of Law for Contracts: The Puerto Rico Projet, in: *Law and Justice in a Multistate World, Essays in Honor of Arthur T. von Mehren* (2002) 419–437.
- 30 Act Nr. 923 von 1991, wiedergegeben in: *Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts* 1993, 56–58, mit Einführung Erik Jayme, und RabelsZ 57 (1993) 508–516. Siehe dazu Symeon C. Symeonides, Private International Law Codification in a Mixed Jurisdiction – The Louisiana Experience, ebd. 460–507; Diego P. Fernández Arroyo, Nuevas normas de DIPr en el Código Civil de Louisiana, *Revista Española de Derecho Internacional* 45 (1993) 615–620; weitere Nachweise bei Symeon C. Symeonides, Codifying Choice of Law Around the World (2014) 366.
- 31 Borrador del Libro Séptimo sobre Derecho Internacional Privado del Código Civil Revisado, <<https://perma.cc/F63R-NXRU>> (11.7.2024); siehe dazu oben Fn. 15 und Fernández Pérez, Derecho internacional privado de Puerto Rico (Fn. 26) 219–222. Die von Symeonides, Codifying Choice of Law (Fn. 30) 370 erwähnte Fassung des Entwurfs von 2002 ist unter dem dort angegebenen Link nicht mehr auffindbar.

on wie im Parlament dazu, dass sich der Abschluss des gesamten Verfahrens wesentlich verzögerte.

In dieser Situation legte Antonio Ramón Guzmán, Professor für öffentliches Recht an der Universidad Católica de Puerto Rico, einen eigenen Entwurf vor, der das Internationale Privatrecht wieder in den Einleitungstitel integrierte und von ihm selbst als „versión revisada“ der entsprechenden Vorschriften des spanischen Zivilgesetzbuchs in der Fassung von 1974 bezeichnet wurde.<sup>32</sup> Tatsächlich lässt sich ein Einfluss des spanischen Vorbilds nur in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes erkennen, die über den gesamten Text verstreut sind. Daneben finden sich mehrere Vorschriften, die dem Entwurf Symeonides/von Mehren nachgebildet sind. Das ist vermutlich dem Vorsitzenden der Reformkommission, Professor Luis Muñiz Argüelles von der Universidad de Puerto Rico, zu verdanken, der diesen Entwurf ursprünglich favorisiert hatte.<sup>33</sup> Er ergänzte den von Guzmán vorgelegten Entwurf durch weitere Bestimmungen, der dann so mit dem gesamten Gesetzestext der Abgeordnetenkommission vorgelegt wurde.<sup>34</sup> Bei den nachfolgenden Beratungen in der Abgeordnetenkommission und im Senat wurden die Bestimmungen über das Internationale Privatrecht nur noch geringfügig geändert, insbesondere verschob sich ihre Zählung.<sup>35</sup> Sie sind jetzt in den Artt. 30–66 des Einleitungstitels enthalten, die ihre Entsprechung in den §§ 5371–5451 der „Leyes de Puerto Rico Anotadas“ finden.<sup>36</sup>

## II. Das Internationale Privatrecht im Zivilgesetzbuch von 2020

### 1. Allgemeines

#### a) Aufbau und Anwendungsbereich

Das sechste Kapitel des Einleitungstitels, der die Artt. 30–66 umfasst, trägt den Titel „Normas sobre conflictos de leyes“.<sup>37</sup> Die ursprüngliche Bezeichnung als „Derecho

<sup>32</sup> Guzmán, Código Civil (Fn. 1) 354, dort auch zum Ablauf des weiteren Verfahrens S. 354–360. Zum Rückgriff auf das spanische Recht siehe oben Fn. 13.

<sup>33</sup> So in seinem Bericht über den Entwurf; siehe Luis Muñiz Argüelles, La visión en conjunto del proyecto y de los temas que preocupan al D.I.P., Ponencia sobre el borrador del Libro Séptimo de Derecho Internacional Privado, 6 Revista de la Academia Puertorriqueña de Jurisprudencia y Legislación [1]–[9], [2] (2004): „me parece excelente“.

<sup>34</sup> Siehe die Gesetzesvorlage Nr. 1654 der Abgeordnetenkommission vom Juni 2018 unter <<https://camarapr.org/Ponencias-Kenneth/PC-1654-codigo-civil.pdf>> (1.8.2024).

<sup>35</sup> Siehe zu den Beratungen Guzmán, Código civil (Fn. 1) 358–359. Der im April 2019 von der Abgeordnetenkommission beschlossene Gesetzentwurf ist zugänglich unter <<https://aldia.microjuris.com/wp-content/uploads/2019/11/nuevo-cocc81digo-civil-con-enmiendas-del-senado.pdf>> (1.8.2024). Der endgültige Text des Gesetzes wurde von beiden Kammern im März und Mai 2020 verabschiedet.

<sup>36</sup> Dabei wurden zwischen den einzelnen Abschnitten die §§ 5378–5380, 5385–5390, 5399–5410 und 5416–5420 ausgelassen, wohl um spätere Ergänzungen leichter einfügen zu können.

<sup>37</sup> Diese Bestimmungen sind in deutscher Übersetzung in diesem Heft abgedruckt (S. 610–619).



internacional privado“, wie sie noch der in die Abgeordnetenversammlung eingebrachte Gesetzentwurf enthielt, wurde damit aufgegeben. Zur Begründung wird angeführt, dass das Kollisionsrecht nicht internationales, sondern nationales Recht, nicht Privatrecht, sondern eine eigenständige Rechtsmaterie von öffentlichem Interesse sei.<sup>38</sup> In seinem Aufbau orientiert sich das Kapitel an der Gliederung der sechs Bücher des Zivilgesetzbuchs<sup>39</sup> und umfasst in seinen ersten sechs Abschnitten: I. Allgemeine Vorschriften (Artt. 30–36), II. Natürliche und juristische Personen (Artt. 37–40), III. Ehe, Kindschaft und Unterhalt (Artt. 41–48), IV. Dingliche Rechte (Artt. 49–53), V. Obligationen und Verträge (Artt. 54–61), VI. Erbrecht (Artt. 62–65). Hinzugefügt wurde in einem siebten Abschnitt eine Ausnahmeklausel (Art. 66). Anders als in den lateinamerikanischen Zivilgesetzbüchern, die das Kollisionsrecht in einem eigenen Buch regeln,<sup>40</sup> ist das Internationale Verfahrensrecht grundsätzlich nicht Gegenstand dieses Kapitels. Bereits Symeonides hatte im Verlauf der Arbeiten darauf hingewiesen, dass diese Materie ihren Platz nicht im Zivilgesetzbuch, sondern in den Prozessgesetzen finden sollte.<sup>41</sup> Das schließt aber nicht aus, dass in einzelnen Vorschriften auch verfahrensrechtliche Fragen geregelt werden.<sup>42</sup>

Gemäß Art. 30 ist das anwendbare Recht in den Fällen, in denen eine der Parteien in und die andere außerhalb von Puerto Rico wohnhaft ist, nach den Staatsverträgen, der Bundesgesetzgebung und den nachfolgenden Artikeln zu bestimmen. Ein Vorrang der Staatsverträge ist dieser Bestimmung nicht zu entnehmen.<sup>43</sup> Auch ist der Anwendungsbereich der gesetzlichen Kollisionsvorschriften durch den unterschiedlichen Wohnsitz der Parteien nur unzureichend beschrieben. Zum einen regelt das Gesetz nicht nur Mehrparteienverhältnisse, sondern auch auf einzelne Personen oder Akte bezogene Fragen.<sup>44</sup> Zum anderen enthält das Gesetz auch ver-

38 Guzmán, Código Civil (Fn. 1) 339.

39 Buch I: Rechtsbeziehungen (Titel I: Personen), Buch II: Familienrecht, Buch III: Dingliche Rechte, Buch IV: Obligationen, Buch V: Verträge und andere Obligationen, Buch VI: Erbrecht.

40 Siehe für Argentinien und Peru Jürgen Samtleben, Internationales Privat- und Prozessrecht in Lateinamerika, Bd. I (2023) 327, 339–341 und 487, 501–506, 516–522.

41 Siehe bei Muñoz Argüelles, La visión (Fn. 33) [7]. Näher zum Internationalen Verfahrensrecht in Puerto Rico Fernández Pérez, Derecho internacional privado de Puerto Rico (Fn. 26) 206–210, 222–228.

42 So z. B. in Artt. 36 und 47 über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, in Art. 48 zur Zulässigkeit einstweiliger Maßnahmen, in Art. 54 über Gerichtsstandsvereinbarungen, in Art. 62 Abs. 3 über die Zuständigkeit zur Nachlassverteilung.

43 Er ergibt sich aber aus Art. VI Abs. 2 der amerikanischen Verfassung, wonach die Staatsverträge und Bundesgesetze dem Recht der Einzelstaaten vorgehen; vgl. Fernández Pérez, Derecho internacional privado de Puerto Rico (Fn. 26) 192. Die neueren lateinamerikanischen IPR-Kodifikationen betonen ausdrücklich den Vorrang der Staatsverträge; siehe bei Samtleben, Internationales Privat- und Prozessrecht (Fn. 40) 9.

44 So in den Artt. 37–40 die Handlungsfähigkeit der natürlichen und juristischen Personen, in Art. 65 die Formgültigkeit eines im Ausland errichteten Testaments (auch bei Wohnsitz aller Beteiligten in Puerto Rico). Kritisch dazu auch Ortiz de la Torre, El nuevo Derecho internacional privado (Fn. 2) 268–269.

schiedene Vorschriften, die einen Wohnsitz der Parteien im selben Staat voraussetzen.<sup>45</sup> Diese Vorschriften stammen allerdings aus dem Entwurf Symeonides/von Mehren, der für die Anwendbarkeit der Kollisionsregeln nur den Kontakt des Falles mit mehr als einem Staat verlangte.<sup>46</sup> In diesem Sinne ist auch die missglückte Vorschrift des Art. 30 zu verstehen und der Wohnsitz in verschiedenen Staaten daher nur als Beispielsfall zu interpretieren.<sup>47</sup>

## b) Allgemeiner Teil des Internationalen Privatrechts

Die Vorschrift des Art. 30 steht in dem ersten Abschnitt des Kapitels über die Gesetzeskonflikte. Die übrigen Vorschriften dieses Abschnitts (Artt. 31–36) betreffen mit einer Ausnahme<sup>48</sup> Fragen des Allgemeinen Teils. In diesen Vorschriften spiegelt sich der Einfluss des Einleitungstitels des spanischen Zivilgesetzbuchs. Ebenso wie dessen Art. 8 verpflichtet Art. 31 des puerto-ricanischen Zivilgesetzbuchs die Bewohner des Staates zur Beachtung der Straf- und Sicherheitsgesetze und erstreckt darüber hinaus die Reichweite der Gesetze der öffentlichen Ordnung auf die gesellschaftliche Organisation und die Wirtschaft. Im Nachsatz werden dazu wie im spanischen Vorbild auch die prozessualen Vorschriften gerechnet. Der folgende Art. 32 übernimmt nahezu wörtlich den Text des Art. 12 Nr. 5 span. CC, wonach bei Verweisung auf das Recht eines Mehrrechtsstaates dessen Recht über die maßgebende Anknüpfung bestimmt.<sup>49</sup> Der *renvoi* wird in Art. 34 kategorisch ausgeschlossen und damit im Gegensatz zu Art. 12 Nr. 2 span. CC auch die Rückverweisung auf das eigene Recht.<sup>50</sup> Die Qualifikation richtet sich gemäß Art. 35 Abs. 1 ebenso wie nach

45 So in den Artt. 41–44 für die Ehwirkungen, in den Artt. 54 Abs. 2 lit. b und 59 lit. a für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse.

46 Art. 1 des Entwurfs (Fn. 29/31).

47 So auch die amtliche Begründung des Gesetzes (Fn. 17) 4: „[...] una controversia se considera internacional o interestatal, si uno o más de sus elementos constitutivos se conecta con más de un Estado. Estos elementos pueden relacionarse con los hechos que dieron lugar a la controversia, con la localización del objeto de la controversia, con la nacionalidad, con la ciudadanía, con el domicilio, con la residencia o con algún otro punto de conexión entre las partes.“

48 Nach Art. 33 richten sich Verjährung und Verfall nach dem Recht, das über die Hauptsache entscheidet. Die Verjährung wird also materiellrechtlich und nicht wie nach angelsächsischer Tradition prozessrechtlich qualifiziert. Der Entwurf Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) enthielt dazu eine differenzierte Regelung in Art. 8, die bei den Beratungen als „algo confusa y arbitraria“ abgelehnt wurde; *Muñiz Argüelles*, La Revisión de 2020 (Fn. 2) 175–176.

49 Kritisch dazu *Ortiz de la Torre*, El nuevo Derecho internacional privado (Fn. 2) 270, wegen der fehlenden Hilfsanknüpfung. Dagegen verwies der Entwurf Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) direkt auf das Recht der territorialen Untergliederung (Art. 3).

50 Auch der Entwurf Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) enthielt in Art. 6 ein grundsätzliches *renvoi*-Verbot und wollte das ausländische IPR nur bei der Prüfung der „most significant connection“ berücksichtigen. Zur differenzierten Behandlung des *renvoi* in den lateinamerikanischen Rechten siehe *Samtleben*, Internationales Privat- und Prozessrecht (Fn. 40)

Art. 12 Nr. 1 span. CC nach der *lex fori*.<sup>51</sup> Im Anschluss an den angelsächsischen Sprachgebrauch spricht Art. 35 von „caracterización“, was offenbar auf Art. 5 des Entwurfs Symeonides / von Mehren zurückgeht. Auch dessen Absatz 2, wonach die Auslegung des ausländischen Rechts nach dessen Grundsätzen erfolgt, hat offenbar dem Art. 35 Abs. 2 als Vorlage gedient.<sup>52</sup> Die folgende Vorschrift des Art. 36 über den *ordre public*, die dessen Ausnahmecharakter betont, entspricht dem Art. 7 dieses Entwurfs, erstreckt sich aber wie Art. 11 Abs. 3 des früheren puerto-ricanischen Zivilgesetzbuchs auch auf ausländische Akte und Entscheidungen.<sup>53</sup>

Andere Probleme des Allgemeinen Teils wie unbekanntes Rechtsinstitut, Gesetzesumgehung, wohlerworbene Rechte, Vorfrage oder Anpassung haben in dem Gesetz keine Regelung erfahren.<sup>54</sup> Auch die Frage, ob das ausländische Recht als Recht anzusehen und von Amts wegen anzuwenden ist, wird in dem Gesetz nicht behandelt,<sup>55</sup> ebenso wenig die Wege zu seiner Ermittlung, die wohl dem Verfahrensrecht zugeordnet werden.<sup>56</sup>

## 2. Personalstatut

In den Artt. 37–40 regelt das Gesetz das Personalstatut der natürlichen und juristischen Personen. Es ist dieser Abschnitt des Gesetzes, der am stärksten den Einfluss des spanischen Vorbilds erkennen lässt. Die Konzeption eines einheitlichen Perso-

---

15. Kritisch zur Regelung des Art. 34 *Ortiz de la Torre*, *El nuevo Derecho internacional privado* (Fn. 2) 270.

51 So auch die frühere puerto-ricanische Praxis; siehe bei *Velázquez*, *Directivas fundamentales* (Fn. 24) 73–74; eingehend dazu *Paola K. García Rivera*, *Evolución del problema de la caracterización y su solución en el Nuevo Código Civil de Puerto Rico*, 91 *Rev.Jur.U.P.R.* 1107–1125 (2022).

52 Die Formulierung des Art. 35 Abs. 2 ist allerdings unvollständig und fehlerhaft: „El contenido del Derecho de otro Estado [...] se hace conforme a la ley [...]“.

53 Siehe zu Art. 11 Abs. 3 a. F. CC *Joel Colón Ríos*, *La excepción de orden público en el derecho internacional privado*, 71 *Rev.Jur.U.P.R.* 781–807, 796–800 (2002); ferner die Beispiele bei *Muñiz-Argüelles* *La Revisión de 2020* (Fn. 2) 175.

54 Siehe zu diesen Fragen im lateinamerikanischen Kontext *Samtleben*, *Internationales Privat- und Prozessrecht* (Fn. 40) 10–14.

55 Die puerto-ricanische Rechtsprechung verlangt den Beweis des ausländischen Rechts; siehe bei *Velázquez*, *Directivas fundamentales* (Fn. 24) 75–76; weitere Nachweise in *Código civil de Puerto Rico comentado*, Edición revisada (1984 mit Suppl. 1994) Anm. zu § 11. Der Entwurf Symeonides / von Mehren (Fn. 29 / 31) enthielt dazu in Art. 9 eine differenzierte Regelung, die zwischen dem Recht anderer US-Bundesstaaten und ausländischen Rechten unterschied.

56 *Erpyleva / Getman-Pavlova u.a.*, *Codification of PIL in Mixed Jurisdictions* (Fn. 2) 243 kommen bei der Bewertung dieses Abschnitts zu dem Ergebnis, „that, unfortunately, it was the institutions of the General Part that the legislator of Puerto Rico ‚succeeded‘ to the least extent, and it is this part that demonstrates the greatest number of shortcomings.“

nalstatuts findet ihren Ausdruck in Art. 37, der gleichermaßen für natürliche wie für juristische Personen gilt.<sup>57</sup>

### a) Natürliche Personen

Ebenso wie Art. 9 Nr. 1 Abs. 1 des geltenden spanischen Zivilgesetzbuchs enthält Art. 37 des puerto-ricanischen Zivilgesetzbuchs von 2020 eine allseitige Kollisionsnorm für das Personalstatut der natürlichen Personen, knüpft dieses aber nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an den Wohnsitz an. Der Art. 9 des früheren Zivilgesetzbuchs hatte im Anschluss an das ältere spanische Recht die das Personalstatut betreffenden Gesetze noch für die „ciudadanos de Puerto Rico“ als verbindlich angesehen. Die Vorschrift wurde freilich von der Rechtsprechung im Sinne des angelsächsischen Domizilprinzips ausgelegt.<sup>58</sup> Dagegen verweist jetzt Art. 37 für die Bestimmung des Wohnsitzes ausdrücklich auf die Vorschriften des Zivilgesetzbuchs in den Artt. 86–92. Nach Art. 87 wird der Wohnsitz (*domicilio*) durch physische Anwesenheit verbunden mit dem *animus manendi* erworben, im Gegensatz zu dem in Artt. 93–94 geregelten Aufenthalt (*residencia*), der nur die tatsächliche Präsenz voraussetzt. Kann der Wohnsitz einer Person nicht festgestellt werden, ist nach Art. 95 ihr letzter gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend. Dieselbe Vorschrift legt auch die Kriterien fest, wie der Wohnsitz bei Aufenthalt an verschiedenen Orten zu bestimmen ist.

Die folgenden Artt. 38 und 39 entsprechen nahezu wörtlich dem spanischen Vorbild. Ebenso wie Art. 9 Nr. 1 Abs. 2 span. CC bestimmt Art. 38, dass die einmal erworbene Handlungsfähigkeit durch einen Wechsel des Personalstatuts nicht berührt wird. Das ist auch praktisch relevant, da Puerto Rico entgegen dem allgemeinen Trend am Volljährigkeitsalter von 21 Jahren festhält (Art. 97 CC). Nach Art. 39 umfasst das Personalstatut die Handlungsfähigkeit, den Zivilstand, die Familienrechte und -pflichten sowie das Erbrecht und folgt damit dem Art. 9 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 span. CC. Die Anordnung der Vorschriften erscheint freilich logischer im spanischen Original, das den allgemeinen Grundsatz voranstellt.

### b) Juristische Personen

Der Grundsatz des Art. 37 gilt auch für die juristischen Personen, deren Personalstatut sich ebenfalls nach ihrem „domicilio“, also ihrem Sitz, bestimmt.<sup>59</sup> Dieses Personalstatut regelt nach Art. 40 ihre Handlungsfähigkeit, ihre Errichtung und Ver-

---

57 Der Entwurf Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) enthielt in Art. 10 eine entsprechende Vorschrift nur für natürliche Personen und stellte dafür auf die engste Verbindung ab.

58 Oben Fn. 24.

59 Demgegenüber verweisen die neueren lateinamerikanischen Kodifikationen auf das Gründungsrecht; siehe bei *Samtleben*, Internationales Privat- und Prozessrecht (Fn. 40) 36–37.

tretung, ihren Betrieb, ihre Umwandlung, ihre Auflösung und ihr Erlöschen. Die Vorschrift ist nahezu wörtlich dem Art. 9 Nr. 11 span. CC nachgebildet, der das Personalstatut allerdings an die Staatszugehörigkeit („nacionalidad“) anknüpft. Dieser regelt in seinem zweiten Absatz die Fusion von juristischen Personen verschiedener Staatszugehörigkeit, und dem folgt in Puerto Rico – systemwidrig – der zweite Satz des Art. 40. Während aber in Spanien dafür beide Personalstatute zu berücksichtigen sind, soll nach Art. 40 das Recht der juristischen Person entscheiden, die vor der Fusion die größere wirtschaftliche Kontrolle ausübte.

### 3. Familienrecht

Unter der Überschrift „Die Ehe, ihre Wirkungen, ihre Auflösung, die Kindschaft und die Unterhaltsverpflichtungen“ regelt der dritte Abschnitt des Kapitels über die Gesetzeskonflikte in den Artt. 41–48 die entsprechenden familienrechtlichen Fragen. In diesem Abschnitt zeigt sich deutlich der Einfluss des Entwurfs Symeonides / von Mehren.<sup>60</sup>

#### a) Ehe

Der Art. 41 Abs. 1 über die Gültigkeit der Eheschließung erweist sich als eine vereinfachte Form des Art. 11 Abs. 1 aus dem Entwurf Symeonides / von Mehren. Die Ehe wird danach als gültig angesehen, wenn sie dem Recht des Eheschließungsortes, dem Wohnsitzrecht eines der Ehegatten oder dem Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes entspricht.<sup>61</sup> Für den Beweis einer außerhalb Puerto Ricos geschlossenen Ehe verlangt Art. 397 einen Auszug aus dem entsprechenden Register; bei dessen Fehlen genügt jedes zulässige Beweismittel. Nicht anerkannt wird nach Art. 41 Abs. 2 eine Ehe, die dem *ordre public* von Puerto Rico widerspricht.<sup>62</sup>

Der Art. 42 über die persönlichen Ehwirkungen findet sein Vorbild in Art. 12 des Entwurfs Symeonides / von Mehren, der aber ebenfalls entscheidend gekürzt wurde. Nach diesem Entwurf sollte bei bestehender Ehe das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes, nach Auflösung der Ehe das Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes entscheiden, sofern einer der Ehegatten dort noch wohnhaft ist. Es ist nicht auf den ersten Blick erkennbar, an welche persönlichen Ehwirkungen nach

<sup>60</sup> Zur Diskussion der entsprechenden Bestimmungen dieses Entwurfs siehe *Zoraida Cruz Torres*, *Reforma del derecho internacional privado puertorriqueño en el matrimonio y su régimen económico*, 43 *Rev. Jur. U.I.P.R.* 151–190, 175–189 (2008).

<sup>61</sup> Weggelassen wurden die Bezüge auf das Recht des Staates, zu dem die Parteien oder der Rechtsstreit eine engere Beziehung haben.

<sup>62</sup> Der Absatz wurde im parlamentarischen Verfahren hinzugefügt. Entfallen ist das durch Gesetz Nr. 94 von 1999 (L.P.R.A., 2015 ed., Tit. 31, § 221) in Art. 68 CC 1930 eingefügte Verbot der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Ehen, da Art. 376 CC 2020 jetzt die Ehe zwischen zwei natürlichen Personen gestattet.

Auflösung der Ehe dabei gedacht ist.<sup>63</sup> Der Art. 42 des puerto-ricanischen Gesetzes hat deshalb diesen Teil der Vorschrift nicht übernommen und verweist allgemein bei bestehender Ehe auf das Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzes und als Hilfsanknüpfung auf das Recht des Eheschließungsortes.<sup>64</sup>

Die Regelung des ehelichen Güterrechts in Art. 43 lehnt sich an die Artt. 22–24 des Entwurfs Symeonides/ von Mehren an und enthält wiederum wesentliche Änderungen.<sup>65</sup> So verweist Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes ebenso wie Art. 22 des genannten Entwurfs auf das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes, gestattet aber im Gegensatz zu diesem auch die Rechtswahl, regelt jedoch nicht deren Form und enthält auch keine Beschränkung der wählbaren Rechte. Der Inhalt der Güterrechtsverträge soll sich dagegen gemäß Art. 44 nach dem Recht des (jeweiligen?) ehelichen Wohnsitzes richten, andernfalls nach den Wohnsitzrechten beider Ehegatten und bei deren Unvereinbarkeit nach dem Recht des Eheschließungsortes.<sup>66</sup> Das Verhältnis dieser beiden Bestimmungen zueinander ist nicht ganz klar.<sup>67</sup> Ausführlich geregelt ist die Frage des Wohnsitzwechsels in Art. 43 Abs. 2 und 3, die auf Artt. 23–24 des Entwurfs Symeonides/ von Mehren zurückgehen. Danach bleibt grundsätzlich das bisherige Güterrecht maßgebend, nach Ablauf von fünf Jahren gilt dagegen das Recht des neuen gemeinsamen Domizils, sofern die Ehegatten nichts Abweichendes vereinbaren und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.<sup>68</sup> Das Gericht kann aber die notwendigen Anpassungen vornehmen, falls einer der Ehegatten durch den Statutenwechsel unbillig benachteiligt wird.

Zwei kurze Artikel beschließen diese Thematik. Die Ehenichtigkeit und die Scheidung samt ihren Wirkungen werden in Art. 45 dem Recht des Staates unterworfen, in dem sie ausgesprochen werden, also der jeweiligen *lex fori*. Der Entwurf Symeonides/ von Mehren hatte darüber hinaus die Scheidung nach puerto-ricanischem Recht vom Wohnsitz abhängig gemacht und ihre Wirkungen dem Recht unterworfen, auf das die vorangegangenen Artikel verweisen.<sup>69</sup> Auch Art. 45 ist wohl

63 Die Vorschrift hängt mit Art. 14 Abs. 2 des Entwurfs zusammen, der die Wirkungen der Scheidung den in den vorangehenden Artikeln bezeichneten Rechten unterstellte; siehe die Begründung zum Entwurf Symeonides/ von Mehren (Fn. 29/31) 53–54 bzw. 63–64.

64 Die Hilfsanknüpfung entspricht dem Art. 9 Nr. 2 span. CC. Demgegenüber verwies Art. 12 lit. c des Entwurfs Symeonides/ von Mehren (Fn. 29/31) hilfsweise auf die allgemeine Regel über das Personalstatut in Art. 10.

65 Das frühere Zivilgesetzbuch enthielt dazu eine Regelung in Art. 1277 im Anschluss an Art. 1325 span. CC von 1888, die in das geltende Zivilgesetzbuch nicht übernommen wurde.

66 Der Art. 44 hat seine endgültige Fassung erst bei den parlamentarischen Beratungen erhalten.

67 *Ortiz de la Torre*, *El nuevo Derecho internacional privado* (Fn. 2) 273, spricht von einer „redacción confusa“ und einem „defecto de claridad“.

68 Nach Art. 23 Abs. 3 des Entwurfs Symeonides/ von Mehren (Fn. 29/31) sollte dies rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels gelten. Der Art. 43 des puerto-ricanischen Gesetzes enthält keine entsprechende Regelung.

69 Art. 14 des Entwurfs. Siehe dazu oben Fn. 63.

in der Weise auszulegen, dass jedenfalls für die güterrechtlichen Wirkungen der Scheidung das Güterstatut und nicht die *lex fori* zur Anwendung kommt. Schließlich behandelt Art. 46 die eheähnlichen Verbindungen und verweist für ihre Gültigkeit auf das Recht des Staates, in dem sie eingegangen wurden.<sup>70</sup>

## b) Kindschaft und Unterhalt

Das gesamte Kindschafts- und Unterhaltsrecht, dem der Entwurf Symeonides / von Mehren acht ausführliche Artikel widmete, wird in Art. 47 in einer einzigen Vorschrift zusammengefasst. Die eigentliche Kollisionsnorm findet sich in Abs. 2 des Artikels: Danach richten sich alle in Puerto Rico geführten Prozesse nach dem inländischen Recht. Dagegen sind nach Abs. 1 die im Ausland getroffenen Entscheidungen in Kindschafts- und Unterhaltssachen anzuerkennen und können vom inländischen Richter nicht geändert werden, sofern der ausländische Staat Gerichtsgewalt („*jurisdicción*“) über die Parteien besitzt und der *ordre public* nicht verletzt ist.<sup>71</sup> Wonach sich die Gerichtsgewalt, also die internationale Zuständigkeit, bestimmt, ist im Gesetz nicht geregelt.<sup>72</sup>

Der anschließende Art. 48 betrifft einstweilige Sicherungsmaßnahmen, die der inländische Richter zugunsten einer in Puerto Rico anwesenden Person treffen kann, ohne dass dadurch die Fortsetzung des Hauptprozesses im Ausland gehindert wird. Obwohl die Vorschrift keine Einschränkung enthält, ist aufgrund ihrer Stel-

70 Wenn die Überschrift des Artikels von „acuerdos matrimoniales o [!] uniones civiles análogos al matrimonio“ spricht, so sind diese Begriffe als Synonyme zu verstehen. Der Text der Vorschrift bezieht sich einheitlich auf die „acuerdos de convivencia“. Diese waren im Entwurf des Zivilgesetzbuchs von 2010 (Fn. 15) als „uniones de hecho“ in den Artt. 420–450 geregelt, die aber in den endgültigen Gesetzestext nicht übernommen wurden (nur die Artt. 185–200 über die Verschollenheit behandeln auch die „parejas por relación de afectividad análoga a la conyugal“). Zur Anerkennung dieser Verbindungen in der puerto-ricanischen Rechtsprechung siehe die Nachweise bei *Cruz Torres*, *Reforma del derecho internacional privado puertorriqueño* (Fn. 60) 182 Fn. 175.

71 *Muñiz Argüelles*, *La Revisión de 2020* (Fn. 2) 181 sieht darin den Ausdruck des Günstigkeitsprinzips. Vorbild für diese Regelung war Art. 20 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs Symeonides / von Mehren (Fn. 29/31), der freilich nur Entscheidungen über die Personensorge betraf.

72 Der Entwurf Symeonides / von Mehren (Fn. 29 / 31), Art. 20 Abs. 2 Satz 1, verwies dafür auf die „Puerto Rican standards“ bzw. „criterios puertorriqueños“. Siehe allgemein dazu *Fernández Pérez*, *Derecho internacional privado de Puerto Rico* (Fn. 26) 206–210; *Muñiz Argüelles* *La Revisión de 2020* (Fn. 2) 161–163; speziell *Julio César López Guzmán*, *Jurisdicción personal en la Internet: aplicación de la teoría de los contactos mínimos a la Internet*, 37 *Rev. Der. PR* 483–500 (1998); *Yoreilie Velazquez Ferrer*, *La jurisdicción „in personam“ de un no domiciliado in Puerto Rico*, 60 *Rev. Der. PR* 223–249 (2020); *Francisco J. Rodríguez Bernier*, *Derecho internacional privado y la internet*, 77 *Rev. Jur. U.P.R.* 125–153, 134–146 (2008); *Thaïs Passerieu dit Jean-Bernard*, *Jurisdicción sobre la persona, internet y contactos mínimos*, 82 *Rev. Jur. U.P.R.* 225–248 (2013).

lung davon auszugehen, dass sie sich nur auf familienrechtliche Verfahren, insbesondere auf Kindschafts- und Unterhaltssachen, bezieht.<sup>73</sup>

#### 4. Sachenrecht

Der folgende Abschnitt über das Sachenrecht (Artt. 49–53) lässt wieder den Einfluss des spanischen Zivilgesetzbuchs erkennen. Der Art. 49 enthält im Anschluss an Art. 10 Nr. 1 span. CC den Grundsatz der *lex rei sitae*.<sup>74</sup> Ebenso wie Abs. 3 dieser Vorschrift unterstellt Art. 51 die *res in transitu* dem Recht des Absendeortes, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien zugunsten des Rechts des Bestimmungsortes. Für Wertpapiere gilt gemäß Art. 52 wie nach Art. 10 Nr. 3 span. CC das Recht des Ausstellungsortes, und für das geistige und gewerbliche Eigentum gemäß Art. 53 wie nach Art. 10 Nr. 4 span. CC das inländische Recht. Der Vorbehalt zugunsten der Staatsverträge wurde nicht übernommen.

Eine eigenständige Regelung enthält nur Art. 50 über die Sicherungsrechte. Diese werden grundsätzlich dem Recht des Ortes unterstellt, an dem sie begründet werden. Die Parteien können aber, soweit Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, für bewegliche Sachen eine abweichende Vereinbarung zugunsten des Rechts des zukünftigen Lageortes treffen.

#### 5. Schuldrecht

Der Abschnitt über Obligationen und Verträge (Art. 54–61) ist wiederum stark von dem Entwurf Symeonides / von Mehren beeinflusst, enthält aber auch einige Entlehnungen aus dem spanischen Zivilgesetzbuch.

##### a) Parteiautonomie

Völlig eigenständig ist die lapidare Vorschrift des Art. 54 Abs. 1 über die Parteiautonomie. Danach können die Parteien eines Vertrages oder (einseitigen) Rechtsgeschäfts nicht nur das anwendbare Recht, sondern auch den Gerichtsstand und sogar das anwendbare Verfahren wählen,<sup>75</sup> außer wenn das Gesetz etwas anderes be-

<sup>73</sup> Anders offenbar *Muñiz Argüelles*, La Revisión de 2020 (Fn. 2) 182. Die entsprechende Vorschrift im Entwurf Symeonides / van Mehren (Fn. 29/31), Art. 20 Abs. 2 Satz 2, bezog sich nur auf den Schutz verlassener Kinder.

<sup>74</sup> Art. 49 stellt dabei auf den Lageort zur Zeit des Erwerbs ab, nicht auf die zu dieser Zeit geltenden Gesetze; so aber *Ortiz de la Torre*, El nuevo Derecho internacional privado (Fn. 2) 273, der dies zu Unrecht kritisiert.

<sup>75</sup> Nach der Formulierung der Vorschrift bezieht sich die Rechtswahl auch auf das anwendbare Recht; dies übersieht *Ortiz de la Torre*, El nuevo Derecho internacional privado (Fn. 2) 274, der aber die Erstreckung auf das Verfahren zu Recht kritisiert. Dies steht auch im Widerspruch zu Art. 31 Satz 2, der die Prozessgesetze zur öffentlichen Ordnung rechnet.



stimmt. Nähere Regelungen über die Form, die Modalitäten oder die Beschränkungen einer solchen Rechtswahl enthält das Gesetz nicht.<sup>76</sup> Dabei hätte es nahegelegen, die entsprechenden Vorschriften der Konvention von Mexiko von 1994 zu inkorporieren, wie dies mehrere lateinamerikanische Staaten getan haben.<sup>77</sup> Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, die näheren Voraussetzungen einer solchen Rechtswahl zu konkretisieren.

## b) Objektives Vertragsstatut

Für den Fall, dass die Beteiligten das anwendbare Recht nicht gewählt haben, stellt das Gesetz in Art. 55 für bestimmte Vertragstypen verschiedene Vermutungen auf, die sich an dem Entwurf Symeonides/von Mehren orientieren.<sup>78</sup> Danach unterliegen Verträge über Immobilien der *lex rei sitae*, Verträge über bewegliche Sachen und Transportverträge (außer Konsumverträgen) dem Recht des Hauptsitzes des Verkäufers bzw. Transporteurs, Handelsvertreterverträge dem Recht des Staates, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, und Versicherungsverträge – entgegen der differenzierten Regelung im Entwurf Symeonides/von Mehren (Art. 43/Art. 37) – dem Recht des Versicherungsnehmers. Aus dem spanischen Recht wurden die Regeln über die Schenkungsverträge sowie über die gesetzliche und freiwillige Vertretung übernommen.<sup>79</sup> Neu hinzugefügt wurden die Konzessionsverträge, die dem Recht des Hauptsitzes des Konzessionsgebers unterstellt werden.<sup>80</sup> Falls keine dieser Vermutungen eingreift, richten sich die Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte gemäß Art. 54 Abs. 2 nach dem Recht des gemeinsamen Wohnsitzes der Parteien, hilfsweise nach dem Recht des Abschlussortes und schließlich nach dem Recht des Staates, mit dem die engste Verbindung besteht.

Eingefügt in Art. 55 sind die Vorschriften über die Verbraucherverträge und die Arbeitsverträge, die im Entwurf Symeonides/von Mehren in eigenen Vorschriften geregelt waren. In Anlehnung an Art. 41/Art. 35 dieses Entwurfs werden Verbraucherverträge dem puerto-ricanischen Recht unterstellt, wenn der Verbraucher zur Zeit des Vertragsschlusses in Puerto Rico wohnhaft war; er kann auch eine Rechtswahl anfechten, wenn seine Zustimmung durch eine Aufforderung oder Anzeige in

<sup>76</sup> Anders der Entwurf Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31), Artt. 34 und 35/Artt. 28 und 29.

<sup>77</sup> Näher bei *Samtleben*, Internationales Privat- und Prozessrecht (Fn. 40) 29.

<sup>78</sup> Nach Art. 37 bzw. Art. 31 des Entwurfs Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) konnten diese Vermutungen durch den Nachweis einer engeren Verbindung mit einem anderen Staat widerlegt werden. In Art. 55 des puerto-ricanischen Zivilgesetzbuchs findet sich keine entsprechende Regelung, dafür aber eine allgemeine Ausnahmeklausel in Art. 66 (siehe unten II.7.).

<sup>79</sup> Danach gilt für Schenkungsverträge das Personalstatut des Schenkers (Art. 10 Nr. 7 span. CC), für die gesetzliche Vertretung das Recht des Entstehungsortes und für die Vollmacht das Wirkungsstatut (Art. 10 Nr. 11 span. CC).

<sup>80</sup> Entfallen ist die Regelung über Franchising-Verträge, die noch in der Gesetzesvorlage Nr. 1654 (Fn. 34) enthalten war.

Puerto Rico erlangt oder erheblich beeinflusst wurde.<sup>81</sup> Als Verbraucherverträge gelten wie nach Art. 41/Art. 35 des Entwurfs Symeonides/von Mehren Verträge über Warenlieferungen oder Dienstleistungen zum persönlichen oder familiären Gebrauch außerhalb der beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit. Für Arbeitsverträge gilt wie in Art. 42/Art. 36 des Entwurfs Symeonides/von Mehren puertoricanisches Recht, wenn die Arbeit vorwiegend in Puerto Rico geleistet wird.<sup>82</sup> Ebenso gelten danach für in Puerto Rico wohnhafte oder ansässige Personen, die zur Arbeit im Ausland angeworben werden, die zwingenden Regeln des puertoricanischen Arbeitsrechts, „deren Anwendung als angemessen angesehen wird“.

Für den Fall, dass keine der in Art. 53 genannten Vermutungen eingreift, bestimmt sich das anzuwendende Recht gemäß Art. 54 Abs. 2 nach dem gemeinsamen Wohnsitz der Parteien, hilfsweise nach dem Abschlussort und schließlich nach dem Grundsatz der engsten Verbindung.

### c) Form und Erfüllung der Rechtsgeschäfte

Für die folgenden Artikel über Form und Erfüllung der Rechtsgeschäfte hat wieder das spanische Zivilgesetzbuch als Vorbild gedient. Der Art. 56 über das Formstatut entspricht in komprimierter Form dem Art. 11 Nr. 1 Abs. 1 span. CC. Danach gilt für die Form und Förmlichkeiten der Verträge, Akte und sonstigen Rechtsgeschäfte alternativ das Recht des Errichtungsortes, das für den Inhalt des Geschäfts maßgebende Recht, das Recht des Wohnsitzes des Verfügenden oder eines der Vertragspartner und für Geschäfte über Immobilien das Belegenheitsrecht. Der Art. 57 über die Erfüllung übernimmt dagegen nahezu wörtlich den Art. 10 Nr. 10 span. CC. Grundsätzlich ist danach für die Erfordernisse der Erfüllung und die Folgen der Nichterfüllung das für den Inhalt der Verpflichtung geltende Recht maßgebend. Das Recht des Erfüllungsortes kommt dagegen für solche Modalitäten der Erfüllung zur Anwendung, die eine gerichtliche oder administrative Mitwirkung erfordern.

### d) Deliktsstatut

Über das auf unerlaubte Handlungen anwendbare Recht enthält das puertoricanische Zivilgesetzbuch zwei Vorschriften in den Artt. 58 und 59, die beide auf den Entwurf Symeonides/von Mehren zurückgehen. Die Übernahme der Regelung die-

---

81 Im Entwurf Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) führten beide Alternativen zur Anwendung puertoricanischen Rechts, eine Rechtswahl war insoweit grundsätzlich ausgeschlossen; siehe die Begründung ebd. 136 bzw. 135. Nur der Verbraucher konnte sich danach für eine andere Lösung entscheiden. In der Gesetzesvorlage (Fn. 34) war dieses Optionsrecht noch enthalten.

82 Der Entwurf Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) räumte dem Arbeitnehmer die gleiche Option wie dem Verbraucher ein; siehe die vorige Fußnote.

ses Entwurfs ist aber völlig missglückt. So enthielt der genannte Entwurf in seinem Art. 45/Art. 39 eine generelle Anknüpfung für das Deliktsstatut und verwies dafür auf das Recht des Staates, mit dem die engste Verbindung besteht. In den folgenden Artt. 46–47/Artt. 40–41 waren dagegen für bestimmte Fragen konkrete Anknüpfungen vorgesehen. Der puerto-ricanische Gesetzgeber hat nun in Artt. 58 und 59 nur die beiden speziellen Vorschriften rezipiert. Es fehlt also eine allgemeine Vorschrift über das Deliktsstatut. Insofern besteht eine Gesetzeslücke.

Der Art. 58 verweist für die außervertraglichen Obligationen, hinsichtlich der Verhaltens- und Sicherheitsbestimmungen einschließlich der Regeln über *punitive damages* auf das Recht des Ortes, „donde se produjo el daño“. Diese Vorschrift umfasst also wie Art. 46/Art. 40 des Entwurfs Symeonides/von Mehren nur bestimmte Teilfragen des Deliktsstatuts. Angesichts der bestehenden Gesetzeslücke ist jedoch nicht auszuschließen, dass Art. 58 als allgemeine Regel für das Deliktsstatut angesehen wird. Auch in diesem Fall bleibt jedoch die Frage nach dem anzuwendenden Recht offen. Denn „donde se produjo el daño“ kann sich sowohl auf den Ort beziehen, an dem der Schaden herbeigeführt wurde, als auch auf den Ort, an dem der Schaden eingetreten ist.<sup>83</sup> Der Vorschrift ist also nicht zu entnehmen, ob das Recht des Handlungsortes oder des Schadensortes maßgebend sein soll.<sup>84</sup>

Die Vorschrift des Art. 59 ist dem Art. 47/Art. 41 des Entwurfs Symeonides/von Mehren nachgebildet. Dieser enthält eine detaillierte Regelung über die Verteilung des Schadens zwischen dem Schädiger und dem Geschädigten und besondere Schutzvorschriften („loss distribution and financial protection“).<sup>85</sup> Der Art. 58 schließt sich eng an diese Vorschrift an, beschränkt sie aber auf die „inmunidades“, also besondere Haftungsfreistellungen, wie sie etwa Art. 1537 des puerto-ricanischen Zivilgesetzbuchs für Ehegatten und enge Verwandte vorsieht.<sup>86</sup> Ebenso wie im Entwurf Symeonides/von Mehren wird dabei danach unterschieden, ob die Beteiligten im selben oder in verschiedenen Staaten wohnhaft waren und ob Handlungs- und Schadensort zusammen- oder auseinanderfielen. Angesichts der im Übrigen völlig unzureichenden Regelung des Deliktsstatuts erscheint diese detaillierte Bestimmung über die Haftungsfreistellungen freilich etwas deplatziert.<sup>87</sup>

<sup>83</sup> Vgl. Art. 32 des venezolanischen IPR-Gesetzes von 1998 (abgedruckt in RabelsZ 64 (2000) 358–381, 368), wo „producirse“ in beiden Bedeutungen verwendet wird.

<sup>84</sup> Auch der Rückgriff auf das Vorbild in Art. 46/Art. 40 des Entwurfs Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) hilft nicht weiter, da diese Vorschrift verschiedene Fallgruppen unterscheidet und differenziert auf den Handlungs- oder den Schadensort abstellt.

<sup>85</sup> Siehe dazu die Begründung zu Art. 47/Art. 41 des Entwurfs Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) 157–163 bzw. 156–163.

<sup>86</sup> Ein anderes Beispiel ist die „inmunidad patronal“, wie sie das Gesetz Nr. 45 von 1935, Art. 18 (L.P.R.A. Tit. 11, § 21) für Arbeitsunfälle statuiert. Dagegen erstreckt *Muñiz Argüelles*, La Revisión de 2020 (Fn. 2) 189, die Vorschrift auch auf sonstige Haftungsbeschränkungen.

<sup>87</sup> Nach *Muñiz Argüelles*, La Revisión de 2020 (Fn. 2) 188–189, folgt der Gesetzgeber mit der gesamten Regelung der Artt. 58–59 der US-amerikanischen Entscheidung *Babcock v. Jackson*, 12 N.Y.2d 473 (N.Y. 1963).

### e) Produkthaftung

Der Art. 60 über die Produkthaftung lehnt sich wiederum an den Entwurf Symeonides/von Mehren an, weicht aber in einigen Punkten davon ab. Nach Art. 60 Abs. 1 kann, wenn ein Produkt in Puerto Rico Schaden anrichtet und zivilrechtliche Haftung erzeugt, der Betroffene zwischen dem Recht von Puerto Rico und dem Recht des Staates wählen, in dem das Produkt hergestellt, entworfen oder erworben wurde. Die Formulierung ist unglücklich, weil sich die zivilrechtliche Haftung ja erst aus dem gewählten Recht ergibt und nicht Voraussetzung der Rechtswahl sein kann. Das Ziel der Vorschrift ist aber klar, es dem Geschädigten zu ermöglichen, sich auf das für ihn günstigste Recht zu berufen. Demgegenüber hatte der Entwurf Symeonides/von Mehren nur die Anwendung des puerto-ricanischen Rechts vorgesehen.<sup>88</sup>

Der zweite Absatz der Vorschrift folgt dagegen nahezu wörtlich dem Entwurf Symeonides/von Mehren: Der Art. 60 Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Hersteller, Konstrukteur oder Verkäufer des Produkts nicht damit rechnen konnte, dass das Produkt oder ein anderes Produkt desselben Typs auf normalem Handelswege nach Puerto Rico gelangen würde. Ob in diesem Fall Ansprüche auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden können, bleibt offen.<sup>89</sup>

### f) Quasiverträge

Der Art. 61 über die Quasiverträge schließt sich eng an Art. 10 Nr. 9 Abs. 2 und 3 span. CC an. Für die Geschäftsführung ohne Auftrag gilt danach das Recht des Staates, in dem der Geschäftsführer seine Haupttätigkeit ausführt. Das auf die ungerechtfertigte Bereicherung anwendbare Recht knüpft unmittelbar an die Vermögensverschiebung an. Während aber nach Art. 10 Nr. 9 Abs. 2 span. CC das Recht maßgebend ist, das der Vermögensverschiebung zugrunde liegt, gestattet Art. 61 des puerto-ricanischen Zivilgesetzbuchs die Wahl zwischen dem Recht des Staates, in dem die Vermögensverschiebung abgeschickt, und dem Recht des Staates, in dem sie empfangen wurde.

---

<sup>88</sup> Dafür hatte er detaillierte Voraussetzungen aufgestellt; Entwurf Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) Art. 48 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 1. Zum materiellen puerto-ricanischen Recht siehe *Rubén Nigaglioni-Mignucci*, *Products Liability – „Crítica y Propuesta Doctrinal“*, 54 *Rev. Der.PR* 7–32 (2014).

<sup>89</sup> Der Entwurf Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) Art. 48 Abs. 3/Art. 42 Abs. 3, verwies dafür auf die allgemeinen Vorschriften. Dabei handelt es sich nach *Muñiz Argüelles*, *La Revisión de 2020* (Fn. 2) 190 Fn. 74, um seltene Fälle.

## 6. Erbrecht

Im sechsten Abschnitt des Kapitels über die Gesetzeskonflikte ist das Erbrecht geregelt. Die Artt. 62–65 kombinieren Vorschriften des spanischen Zivilgesetzbuchs mit denen des Entwurfs Symeonides/von Mehren, enthalten aber auch signifikative Änderungen und eigene Regelungen.<sup>90</sup>

### a) Gesetzliche Erbfolge

Der Art. 62 enthält in seinem ersten Satz – im Gegensatz zum bisherigen Recht – den Grundsatz der Nachlasseneinheit. Vorbild dafür war Art. 9 Nr. 8 span. CC; an die Stelle der Staatsangehörigkeit tritt dabei der Wohnsitz, entsprechend der Regelung des Personalstatuts in Artt. 37 und 39. Dieser Grundsatz erfährt aber zwei wesentliche Einschränkungen. Zum einen werden Nachlassgegenstände, die sich in einem Staat befinden, dessen Recht durch zwingende Normen des *ordre public* etwas anderes bestimmt, diesem Recht unterstellt.<sup>91</sup> Zum anderen finden auf Immobilien in Puerto Rico stets die Noterbrechte des puerto-ricanischen Rechts Anwendung. Nach Art. 62 Abs. 3 entscheidet das Gericht über den gesamten Nachlass unabhängig von der Belegenheit der Nachlassgegenstände. Die Vorschrift bezieht sich offenbar auf puerto-ricanische Gerichte und erweitert damit deren Zuständigkeit.<sup>92</sup> Offen bleibt, wie eine solche Entscheidung im Ausland durchgesetzt oder mit ausländischen Verfahren koordiniert werden kann.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten bestimmen sich gemäß Art. 63 nach dem Recht, das für die Ehwirkungen gilt, soweit dadurch nicht Noterbrechte beeinträchtigt werden.<sup>93</sup> Die Vorschrift entspricht dem letzten Satz des Art. 9 Nr. 8 span. CC, der dort durch das Gesetz Nr. 11 von 1990 eingefügt worden war. Damit sollten eine Abstimmung zwischen den güterrechtlichen und erbrechtlichen Ansprüchen des Ehegatten erreicht und die entsprechenden Anpassungsprobleme ver-

---

90 Siehe dazu die Diskussion und Kritik des Entwurfs Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31) bei *Juan Ernesto Dávila Rivera*, *Interacción entre el derecho internacional privado y el derecho de sucesiones*, 45 *Rev.Jur.U.I.P.R.* 1–45, 37–42 (2010/11); *Normarie Rivera Malavé*, *La convergencia del derecho internacional y el derecho sucesorio: sus implicancias ante la masiva migración de puertorriqueños*, 51 *Rev.Jur.U.I.P.R.* 593–624, 611–614 (2016/17).

91 Diese Einschränkung folgt dem Art. 33 Abs. 2/Art. 48 Abs. 2 des Entwurfs Symeonides/von Mehren (Fn. 29/31), der sich aber nur auf Immobilien bezog und dem Richter ein Ermessen einräumte.

92 Entgegen der bisherigen puerto-ricanischen Rechtsprechung; vgl. *Muñiz Argüelles*, *La Revisión de 2020* (Fn. 2) 192.

93 Nach *Ortiz de la Torre*, *El nuevo Derecho internacional privado* (Fn. 2) 275, sind damit nur Noterbrechte des puerto-ricanischen Rechts gemeint; richtiger ist wohl insoweit die Anwendung des Erbstatuts.

mieden werden.<sup>94</sup> Ebenso wie im spanischen Vorbild ist deshalb die Verweisung des Art. 63 als Verweisung auf das Güterrechtsstatut in Art. 43 anzusehen.<sup>95</sup>

## b) Testamente

Ein Testament, das in materieller und formeller Hinsicht dem puerto-ricanischen Recht entspricht, ist in jedem Fall gültig. So verweist Art. 64 Abs. 1 für die inhaltliche Gültigkeit des Testaments und die Testierfähigkeit auf das Recht von Puerto Rico oder des Wohnsitzstaates zur Zeit der Testamenterrichtung. Die Vorschrift weicht damit sowohl vom spanischen Recht als auch vom Entwurf Symeonides / von Mehren ab, die beide das Errichtungsstatut als zusätzliche Möglichkeit neben dem Erbstatut ansehen.<sup>96</sup> Eine Validierung des Testaments durch Statutenwechsel ist damit ausgeschlossen. Auch die Auslegung des Testaments und die Willensmängel richten sich gemäß Art. 64 Abs. 2 nach dem Recht, das über die Testierfähigkeit bestimmt, was nur teilweise dem Entwurf Symeonides / von Mehren entspricht.<sup>97</sup> Die formelle Gültigkeit des Testaments bestimmt sich gemäß Art. 65 nach dem Recht von Puerto Rico, des Staates seiner Errichtung oder des Wohnsitzes des Testators zur Zeit der Testamenterrichtung und folgt damit ebenfalls nur teilweise dem Entwurf Symeonides / von Mehren.<sup>98</sup> Die Vorschrift des Art. 1651, wonach (nur) die in Puerto Rico ansässigen Personen im Ausland auch entgegen dem Ortsrecht in eigenhändiger Form testieren können, erscheint daneben obsolet.<sup>99</sup> Der Klarstellung dient jedoch Art. 1640 über das gemeinschaftliche Testament: Entgegen dem grundsätzlichen Verbot ist ein solches Testament als gültig anzusehen, wenn es dem Recht des Errichtungsortes entspricht, hat aber keine Wirkung für in Puerto Rico belegene Immobilien.<sup>100</sup>

94 Siehe dazu *José Carlos Fernández Rozas / Sixto Sánchez Lorenzo*, *Derecho internacional privado*<sup>12</sup> (Cizur Menor 2022) 604–605. In Spanien ist die Vorschrift durch die ErbrechtsVO abgelöst.

95 Der Art. 63 spricht ebenso wie Art. 9 Nr. 8 span. CC nur von den „efectos del matrimonio“, die aber in Puerto Rico sowohl in Art. 42 („efectos no patrimoniales“) als auch in Art. 43 („efectos patrimoniales“) geregelt sind.

96 Siehe Art. 9 Nr. 8 span. CC und Art. 29 / Art. 44 des Entwurfs Symeonides / von Mehren (Fn. 29 / 31).

97 Der Entwurf Symeonides / von Mehren (Fn. 29 / 31) enthielt unterschiedliche Anknüpfungen für die Willensmängel (Art. 30 / Art. 45) und die Auslegung des Testaments (Art. 32 / Art. 47).

98 Der Entwurf Symeonides / von Mehren (Fn. 29 / 31), Art. 28 / Art. 43, verwies auf das Recht des Errichtungsortes, des Wohnsitzes des Erblassers bei Testamenterrichtung oder Tod und für Immobilien gegebenenfalls auf das Belegenheitsrecht.

99 Die Vorschrift des Art. 1651 entspricht dem Art. 666 Abs. 3 des früheren Zivilgesetzbuchs.

100 Das absolute Verbot des früheren Art. 667 CC ist damit entfallen.

## 7. Ausnahmeklausel

Der siebte und abschließende Abschnitt des Kapitels über die Gesetzeskonflikte enthält in seinem Art. 66 eine Ausnahmeklausel, wonach von den vorstehenden Kollisionsnormen abgewichen werden kann, wenn es nach der Gesamtheit der Umstände offensichtlich ist, dass der Sachverhalt mit dem danach berufenen Recht nur geringe Verbindung hat und wesentlich stärker mit dem Recht eines anderen Staates verbunden ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Parteien selbst das anwendbare Recht gewählt haben. Diese Bestimmung findet ihr Vorbild weder im spanischen Zivilgesetzbuch noch im Entwurf Symeonides/von Mehren, sondern in Art. 2597 des argentinischen Zivilgesetzbuchs von 2014, der seinerseits auf Art. 15 des Schweizer IPR-Gesetzes von 1987 und Art. 19 des belgischen IPR-Gesetzes von 2004 zurückgeht.<sup>101</sup> Es ist dies die einzige Bestimmung des Gesetzbuchs, die einen direkten Einfluss aus dem lateinamerikanischen Rechtsbereich erkennen lässt.

## III. Schlussbetrachtung

Das neue Zivilgesetzbuch von Puerto Rico zielt darauf ab, den Einfluss des *common law* zurückzudrängen und die zivilistische Tradition des puerto-ricanischen Rechts zu stärken. Dies gilt insbesondere auch für die Vorschriften des Einleitungstitels über das Internationale Privatrecht. Sie ordnen sich so in die Entwicklung des lateinamerikanischen Kollisionsrechts ein, die in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Kodifikationen oder Teilreformen hervorgebracht und auch in den entsprechenden interamerikanischen Konventionen ihren Ausdruck gefunden hat.<sup>102</sup> Es ist umso erstaunlicher, dass diese Entwicklung bei der Neuregelung des puerto-ricanischen IPR kaum sichtbaren Niederschlag gefunden hat.<sup>103</sup> Dies dürfte damit zu erklären sein, dass das entsprechende Kapitel sehr hastig im Endstadium der Gesetzesberatungen und nicht von ausgewiesenen Spezialisten der Materie formuliert wurde. So griff man einerseits auf das Recht der ehemaligen Kolonialmacht Spanien, andererseits auf den für Puerto Rico erarbeiteten und vom US-amerikanischen Recht inspirierten Entwurf Symeonides/von Mehren zurück, dessen Übernahme eigentlich abgelehnt worden war. Allerdings wurden aus diesem Entwurf nur solche Bestimmungen übernommen, die sich in das Konzept einer zivilistischen Kodifikation einfügen ließen; und sie haben auch zumeist bei der Übernahme erhebliche Veränderungen oder Vereinfachungen erfahren.<sup>104</sup>

<sup>101</sup> Siehe dazu *Samtleben*, Internationales Privat- und Prozessrecht (Fn. 40) 338.

<sup>102</sup> Eingehend dazu *Samtleben*, Internationales Privat- und Prozessrecht (Fn. 40) 4–6.

<sup>103</sup> Auch das von der OHADAC ausgearbeitete IPR-Modellgesetz für die Karibik von 2015 blieb unberücksichtigt, obwohl Puerto Rico der OHADAC angehört; siehe Fernández Rozas (Fn. 26) und dazu meine Besprechung in *RabelsZ* 82 (2018) 173–177.

<sup>104</sup> Siehe *Muñiz Argüelles*, The 2020 Revision (Fn. 1) 405: „Major changes to their proposal

Insgesamt hinterlässt die Neuregelung des Internationalen Privatrechts im puerto-ricanischen Zivilgesetzbuch einen zwiespältigen Eindruck. Die aus verschiedenen Quellen zusammengefügte Bruchstücke sind in dem entsprechenden Kapitel des Einleitungstitels nicht zu einer wirklichen Einheit verschmolzen und zum Teil fehlerhaft rezipiert. Die wenigen eigenständigen Vorschriften sind meist lapidare Grundsätze, die der vielschichtigen Problematik nicht gerecht werden. Es wird Aufgabe der Rechtsprechung sein, aus diesen heterogenen Regelungen ein schlüssiges System zu entwickeln. Dabei ist sie nach der Grundregel des Art. 1 des Zivilgesetzbuchs an die überkommenen Auslegungsmethoden der zivilistischen Tradition gebunden und ein Rückgriff auf das *common law* ausgeschlossen.

---

reflect a reluctance to delegate to judges the task of determining the applicable law. The new code adopts a more Continental European methodology of having the legislature establish, which will be the applicable law [...]“; ausführlich dazu *ders.*, La Revisión de 2020 (Fn. 2) 165–168. Im gleichen Sinne auch die Gesetzesbegründung (Fn. 17) 4–5.